

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PERSONALVERMITTLUNG

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Personalvermittlungen gelten für alle – auch zukünftigen – entsprechenden Geschäftsbeziehungen zwischen easy Apotheke Kooperationsgesellschaft mbH (im Folgenden Systemzentrale) als Auftragnehmer und dem Auftraggeber unter Ausschluss entgegenstehender anderer Geschäftsbedingungen. Abweichungen bedürfen zu deren Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Systemzentrale.

2. Zustandekommen eines Vertrages, Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber erteilt Systemzentrale im Rahmen der Personalvermittlung den Auftrag, für ihn einen Bewerber mit einer bestimmten Qualifikation für eine bestimmte Tätigkeit zu suchen. Systemzentrale gestaltet die Personalsuche nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Die Leistungen von Systemzentrale umfassen:

- Aktive Bewerbersuche und -ansprache im Internet und in sozialen Netzwerken
- Suche in deutschlandweiten Datenbanken
- Professionelles Stellenanzeigenmanagement
- Gezielte Kandidatenvorauswahl
- Komplettes Bewerbermanagement (Ansprache, Kontaktherstellung/Telefoninterview, Terminkoordination/Absage)

Über den erteilten Auftrag wird unter Einschluss dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Vereinbarung geschlossen.

3. Rechte und Pflichten der Systemzentrale

Systemzentrale wird für den Auftraggeber, nach dessen Anforderungsprofil geeignete Kandidaten suchen, eine Vorauswahl treffen, die Bewerbungsunterlagen geeigneter Kandidaten aufbereiten und die Kandidaten durch Übersendung der aufbereiteten Bewerbungsunterlagen dem Auftraggeber zur ersten Sichtung vorstellen.

Nach Rücksprache mit dem Auftraggeber vereinbart Systemzentrale die Vorstellungstermine zwischen dem Auftraggeber und den geeigneten Kandidaten. Systemzentrale übernimmt keine Garantie, dass es gelingt, Kandidaten, die dem Auftragsprofil des Auftraggebers entsprechen, zu präsentieren.

4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Systemzentrale unverzüglich darüber zu informieren, wenn die Besetzung des Arbeitsplatzes hinfällig geworden ist oder der Arbeitsplatz anderweitig besetzt werden soll.

Das zwischen Systemzentrale und dem Auftraggeber als Vertragsbestandteil besprochene Anforderungsprofil sowie die mit Auftragserteilung ausgehändigten Unterlagen sind Grundlage der Personalsuche. Stellt Systemzentrale dem Auftraggeber von dem vorgegebenen Anforderungsprofil abweichend qualifizierte Bewerber vor, gelten diese als vom Auftraggeber akzeptiert, sofern der Auftraggeber diese zum Vorstellungsgespräch einlädt bzw. ein Anstellungsvertrag geschlossen wird.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Systemzentrale unverzüglich – spätestens binnen drei Werktagen - schriftlich über das Zustandekommen eines Anstellungsverhältnisses und dessen Konditionen sowie über das Nichtzustandekommen mit vorgestellten Bewerbern in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, die Bewerbungsunterlagen aller Bewerber, mit denen kein Anstellungsverhältnis geschlossen wird, auf Verlangen von Systemzentrale zurückzugeben.

5. Doppelbewerbungen

Sollte dem Auftraggeber ein von Systemzentrale genannter Kandidat durch Direktbewerbung bereits bekannt sein und im aktiven Bewerbungsprozess sein, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies Systemzentrale innerhalb von drei Werktagen zu melden. In diesem Fall wird Systemzentrale keine weiteren Leistungen bezüglich dieses Kandidaten einbringen.

Der Auftraggeber kann Systemzentrale jedoch auffordern, auch hinsichtlich dieses Kandidaten weiterhin tätig zu sein. Kommt es in diesem Fall zu einem Vertragsabschluss zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten, erhält Systemzentrale ein Honorar gemäß Ziffer 6 in voller Höhe.

6. Honorar und sonstige Kosten

Mit Erteilung des Auftrages an Systemzentrale wird eine Vorauszahlung in Höhe von 1.500,00 € netto zur Zahlung fällig. Eine Berufsgruppe darf mehrere Vakanzen beinhalten. Die Vorauszahlung wird mit dem zu zahlenden Honorar bei erfolgreicher Kandidatenvermittlung verrechnet.

Für die erfolgreiche Personalvermittlung erhält Systemzentrale jeweils ein Honorar in Höhe von 15 % des mit dem Kandidaten vereinbarten Jahreszieleinkommens zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Das Honorar wird bei Abschluss eines Arbeitsvertrages fällig. Kündigt ein durch Systemzentrale vermitteltler Kandidat innerhalb von 8 Wochen, gewährt Systemzentrale eine kostenfreie Nachbesetzung dieser Position.

Das Jahreszieleinkommen berechnet sich aus dem zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten vereinbarten Bruttojahreseinkommen (Fixgehalt zzgl. Nebenleistungen, geldwerter Vorteil, variable Vergütung bei 100 %-iger Zielerreichung).

Sollte ein von Systemzentrale vorgeschlagener Kandidat für eine andere Position als für die er ursprünglich vorgestellt wurde, eingestellt werden, so wird das vereinbarte Honorar ebenfalls in vollem Umfang fällig.

Kommt es aufgrund des Nachweises oder der Vermittlungstätigkeiten von Systemzentrale zu einem Vertragsabschluss zwischen Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und Arbeitnehmer, so erwächst ein Provisionsanspruch, wobei Mitursächlichkeit genügt. Nimmt der Arbeitssuchende innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ein zunächst abgelehntes Arbeitsverhältnis, welches über Systemzentrale nachgewiesen oder vermittelt wurde, doch auf oder auch zu anderen Bedingungen auf, so gilt dies als Nachweis oder eine Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis durch Systemzentrale, so dass ein Honoraranspruch besteht.

Das vorgenannte Honorar ist ebenfalls fällig, soweit es zum Abschluss von Verträgen im Rahmen des HGB als Freelancer, Freiberufler, Berater kommt, wenn diese sich als Beschäftigungsform anbieten. Soweit der Dienst-/Arbeitsvertrag mit einem verbundenen Unternehmen des Auftraggebers oder einem Beteiligten des Unternehmenskreises (Partner, Mitgesellschafter, Tochtergesellschaften, Standorte u.s.w.) geschlossen wird, besteht ein Honoraranspruch gleichermaßen.

Sonderleistungen, wie Eignungstests oder Nebenkosten wie Reisekosten der Kandidaten, werden nach Vereinbarung dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, weitere Auslagen zu erstatten, wenn sie die üblichen Kosten übersteigen, soweit diese auf sein Verlangen entstanden sind und ihre entsprechende Verwendung nachgewiesen ist.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Systemzentrale alle zur Ermittlung des Provisionsanspruchs erforderlichen Informationen, wie z. B. Bruttojahresgehalt etc. zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist auf Verlangen zur Auskunft verpflichtet.

7. Zahlungsbedingungen

Auf alle Beträge wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Die Rechnungen sind nach der Rechnungslegung ohne Abzug sofort fällig und zahlbar.

Der Auftraggeber kommt spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Falle des Verzugs hat der Auftraggeber den gesetzlichen Verzugszins zu zahlen. Unbeschadet bleibt das Recht von Systemzentrale einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen.

8. Gewährleistung/ Haftung

Systemzentrale ist Vermittler bei der Einstellung eines Bewerbers durch den Auftraggeber. Der Abschluss eines Anstellungsvertrages liegt daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Systemzentrale haftet daher nicht für im Zusammenhang mit dem Abschluss des Anstellungsvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem vermittelten Bewerber eintretende Ereignisse wie das Feststellen fehlerhafter Angaben des Bewerbers, Leistungsschwäche, Unstimmigkeiten, Schäden, Auflösung des Anstellungsvertrages vor und nach Arbeitsantritt u.a.m. Der Anspruch von Systemzentrale auf das vereinbarte Honorar Vermittlungsprovision bleibt davon unberührt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

Während der Bewerbersuche haftet Systemzentrale nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Systemzentrale kann nicht gewährleisten, dass Kandidaten, die sich bereits beim Auftraggeber in einem bestehenden Arbeitsverhältnis befinden, eventuell über die eingesetzten sozialen Medien durch Systemzentrale kontaktiert werden. Sollte sich nach einer Kontaktaufnahme herausstellen, dass einer der Kandidaten von Systemzentrale kontaktiert wurden, wird Systemzentrale die entsprechende Kontaktanfrage unmittelbar zurückziehen.

9. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über Daten und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei oder einen Bewerber im Rahmen der Vermittlung erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Nach Abschluss eines Auftrages gehen alle beim Auftraggeber vorliegenden Bewerbungsunterlagen an Systemzentrale zurück.

10. Beendigung des Vermittlungsauftrages

Der Vermittlungsauftrag endet mit der Stellenbesetzung.

Der Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden. Eine Rückerstattung für Honorare und/oder Teilzahlungen (auch in Form von Vorschüssen) für von Systemzentrale bereits erbrachte Leistungen erfolgt nicht. Kommt nach der Kündigung des Vermittlungsauftrages ein Dienst-/Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber und einem von Systemzentrale vorgeschlagenen Kandidaten zustande, hat Systemzentrale Anspruch auf das vereinbarte Honorar. Der Honoraranspruch gilt für eine Frist von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Kündigung.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

11. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der von Systemzentrale.

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt.

Düsseldorf, 2022